

Rechts- und Steuerhotline in deutscher Sprache 0034 922 788 881

Newsletter 1. Quartal 2015

Sehr geehrter Kunde,

in unseren Newslettern informieren wir Sie regelmässig über Aktuelles aus Recht und Steuer in Spanien.

1. SL Spanien - Steuervorauszahlung beim spanischen GmbH Geschäftsführer ab dem 1.1.2015

Die bisherige Besteuerung von 42% als Steuervorauszahlung bei Gehaltszahlungen von Geschäftsführern einer spanischen SL oder SA (spanische Aktiengesellschaft) wird auf 20% (und 19% im Jahr 2016) gesenkt, wenn die spanische SL (vergleichbar mit der deutschen GmbH) nicht mehr als 100.000,00 Euro Jahresumsatz hat.

weiterlesen: www.anwalt-spanien.com/geschaefsfuehrer_sl_spanien_gehalt.html

2. Firmengruendung Spanien - Haftung des Geschäftsführers einer spanischen SL

Es ist hervorzuheben, dass ein Haftungsschutz und eine Haftungsbeschränkung bei einer spanischen SL, vergleichbar der deutschen GmbH, für den Gesellschafter besteht, und zwar bis zur Höhe des Stammkapitals, aber der Geschäftsführer durchaus unbeschränkt persönlich haftet, insbesondere wenn er sich rechtswidrig verhält.

Eine aktuelle Stellungnahme der Staatsanwaltschaft von Madrid vom 17.02.2015 bestätigt, dass eine Haftungsklage gegen eine spanische SL, durchaus gleichzeitig gegen den Geschäftsführer eingereicht werden kann.

Weiterlesen: www.anwalt-spanien.com/haftung_geschaefsfuehrer_sl.html

3. Erbschaftssteuer Spanien im Jahre 2015 – Katalonien, Costa Brava, Barcelona

Nach dem Urteil vom EugH vom 03.09.2014, und der Steuerreform vom 01.01.2015 kann man in Katalonien auch als Nichtsteuerresident sich freiwillig der katalanischen Erbschaftssteuer unterwerfen und dies hat Vorteile, da zum Beispiel Kinder einen wesentlich höheren Freibetrag haben. Auch bei einer Erbschaft in anderen autonomen Regionen lohnt sich die Berechnung des Vergleiches bei der Erbschaftssteuer städtisch/regional. In den nächsten Monaten ist die

Umsetzung des Urteils in die spanische Gesetzgebungspraxis zu beobachten, aber schon jetzt sollten Erbschaftssteuervereinerklärungen unter Vorbehalt der Rückforderung abgegeben werden.

4. Zwangsvollstreckung in Spanien – deutsches Versäumnisurteil

In der Praxis häufig ist es, dass ein deutsches Versäumnisurteil in Spanien vollstreckt werden muss. Die Zwangsvollstreckung in Spanien ist auch bei einem Versäumnisurteil möglich. Grundsätzlich sah die europäische Verordnung 44/2001 und auch die aktuelle, seit dem 10.1.2015 in Kraft, mit der Bezeichnung 1215/2012, vor, dass Versäumnisurteile in Spanien nur vollstreckt werden konnten, wenn das rechtliche Gehör dem Vollstreckungsschuldner schon im Ausgangsverfahren, also im deutschen Erkenntnisverfahren, erteilt wurde.

Weiterlesen:

www.immobilienrechtspanien.wordpress.com/2015/01/31/zwangsvollstreckung-in-spanien-im-jahre-2015-deutsches-versaumnisurteil/

5. Immobilienverkauf Spanien – neue Pflichten für den Verkäufer – Gebäude TÜV

Der Immobilienverkäufer in Spanien hat im Jahre 2015 eine weitere Pflicht auferlegt bekommen, die sogenannte CIT Bescheinigung. Diese Bescheinigung kann als Gebäude TÜV bezeichnet werden.

TIPP: Sollten Sie ein Apartment in Spanien verkaufen, trifft Sie diese Regelung nur mittelbar, da nicht das einzelne Apartment die CIT Bescheinigung benötigt, sondern das ganze Gebäude. Sollten Sie jedoch eine Immobilie in Spanien, zum Beispiel ein freistehendes Haus verkaufen, dann müssen Sie die CIT Bescheinigung beim Immobilienverkauf vorlegen.

Weitere Informationen zu aktuellen Themen finden Sie auf unseren Webseiten:

www.anwalt-spanien.com

www.erbschaftspanien.com

www.immobilienrecht-spanien.de